



Zweite Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017.

Die Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) vom 16.05.2017, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Bretten am 14.06.2017, wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderats der Stadt Bretten in der Sitzung am 14.12.2021 wie folgt geändert:

1 Artikel

1. **§ 2 – Geltungsbereich** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebührenzonen umfassen folgende Parkplätze

Parkplatz	Parkzone	Parkdauer
Am Seedamm	I	unbefristet
Hermann-Beuttenmüller-Straße	I	unbefristet
Postweg / Heilbronner Straße	II	unbefristet
Sporgasse	III	unbefristet

2. **§ 3 – Gebührensätze** erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühr beträgt in

Parkzone I

pro angefangene Stunde 0,80 Euro
Tagesparken 5,00 Euro

Parkzone II

pro angefangene Stunde 0,50 Euro
Tagesparken 3,00 Euro

Parkzone III

Tagestarif

pro angefangene Stunde 1,00 Euro
Mo – Fr 7:00 – 19:00 Uhr
Sa 7:00 – 14:00 Uhr

Satzung der Stadt Bretten über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)

Sonn- / Nachttarif: 2,00 Euro

Mo – Fr 19:00 – 07:00 Uhr

Sa 14:00 Uhr – Mo 07:00 Uhr

Ausgenommen hiervon sind die Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs.

2 Artikel

In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 IV GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bretten, den 14.12.2021

Wolff
Oberbürgermeister